

## **Förderverein Löschzug Meschede e. V. - Satzung**

### § 1 – Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein Löschzug Meschede e. V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Meschede.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Meschede eingetragen und hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Er führt dafür die Abkürzung „e. V.“ im Namen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 – Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein bezweckt die Förderung des Löschzuges Meschede und realisiert den Satzungszweck insbesondere durch:
  - a) Förderung des Brandschutzes und der Hilfeleistung
  - b) Förderung der dem Brandschutz und der Hilfeleistung dienenden Ausrüstung, Geräte und Einrichtungen, die über das Maß der nach FSHG von der Stadt bereitzustellenden Mittel hinausgehen
  - c) Unterstützung der Ausbildung und Fortbildung des Löschzuges Meschede
  - d) Unterstützung des Löschzuges Meschede bei der Pflege der Kameradschaft
  - e) Förderung der Brandschutzerziehung in der Kernstadt Meschede
  - f) Förderung der Jugendarbeit in der Jugendfeuerwehr des Löschzuges Meschede
  - g) Förderung der Ehrenabteilung des Löschzuges Meschede sowie den Erhalt der Kameradschaft des aktiven Löschzuges zur Ehrenabteilung
  - h) Förderung der Öffentlichkeitsarbeit des Löschzuges Meschede und Bezuschussung von Werbeveranstaltungen der Einheiten des Löschzuges Meschede
  - i) Förderung von erweiterten Aufgaben und Sonderprojekten des Löschzuges Meschede.
- (2) Der Verein darf neben seiner unmittelbaren Tätigkeit auch Mittel weitergeben im Sinne von § 58 Nr. 2 AO und darf seine Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu den in § 2 (1) dieser Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.
- (3) Der Verein ist politisch und religiös neutral. Politische und religiöse Betätigungen werden somit ausgeschlossen.

### § 3 – Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 4 – Finanzierung

- (1) Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht durch:
  - a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Spende
  - c) Freiwillige Zuwendungen
  - d) Überschüssen aus in Erfüllung der Satzungsziele durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen wie z. B. Stadtfeuerwehrtag, Tag der offenen Tür etc.
- (2) Etwa erzielte Überschüsse sind ausschließlich zur Durchführung der satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

### § 5 – Vereinsvermögen

- (1) Der Verein darf über die in seinem notwendigen Anlagevermögen und durch seine Verpflichtungen gebundenen Mittel hinaus ein Vermögen nur vorübergehend ansammeln zur Erfüllung der in § 2 der Satzung genannten Zwecke. Die Bildung von Rücklagen erfolgt im Rahmen der Zulässigkeit nach der Abgabenordnung.
- (2) Zuwendungen, bei denen der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass sie zur Ausstattung des Vereins mit Vermögen oder zur Erhöhung seines Vermögens bestimmt sind, darf der Verein seinem Vermögen zuführen. Ebenso darf er Zuwendungen auf Grund eines Spendenaufrufs – auch durch Dritte – seinem Vermögen zuführen, wenn aus dem Spendenaufruf ersichtlich ist, dass Beträge zur Aufstockung des Vermögens erbeten werden.

### § 6 – Vergütung der Vereinstätigkeit

Die Mitglieder der Vereinsorgane sowie alle ordentlichen Mitglieder nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr.

### § 7 – Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche, volljährige Person werden, die dem aktiven Löschzug Meschede, der Ehrenabteilung des Löschzuges Meschede oder dem Vereinsvorstand angehört. Sie zahlen einen Jahresbeitrag gemäß § 10 dieser Satzung.
- (3) Fördermitglieder sind Personen, die den Verein finanziell unterstützen. Fördermitglieder können auch juristische Personen sein. Sie unterstützen den Verein durch Zahlung eines Jahresbeitrages oder in anderer geeigneter Weise wie z. B. durch Geld- oder Sachspenden.
- (4) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung. Eine Aufnahmepflicht besteht nicht. Die Aufnahme ist nicht einklagbar.

### § 8 – Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Tod
  - b) durch Austritt
  - c) durch Ausschluss.
- (2) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Die Austrittserklärung wird mit einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres wirksam.
- (3) Der Ausschluss erfolgt:
  - a) wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrags für das laufende Geschäftsjahr mit mehr als drei Monaten im Rückstand ist. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.
  - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins
  - c) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen
  - d) bei vereinsschädigendem Verhalten.
- (4) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich bekannt zu geben.

- (5) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung gegeben. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Wird Berufung eingelegt, wird der Ausschluss erst mit einem Ausschließungsbeschluss durch die Mitgliederversammlung wirksam.
- (6) Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, dass der Ausschluss unrechtmäßig sei.
- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, wobei der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen unbeschadet bleibt. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist das vom Verein ausgegebene Vereinseigentum unverzüglich, längstens innerhalb von zehn Tagen nach Beendigung der Mitgliedschaft, dem Vorstand gegen Quittung auszuhändigen.

#### § 9 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht in Mitgliederversammlungen. Sie haben das aktive Wahlrecht.
- (2) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen. Sie haben kein aktives Wahlrecht.
- (3) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (4) Alle Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
  - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
  - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

#### § 10 - Jahresbeitrag

- (1) Die Höhe des Jahresbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit in Form einer Beitragsordnung beschlossen.
- (2) Der Beitrag ist möglichst per Lastschrift zu entrichten, und zwar jeweils nachschüssig zum Ende des Geschäftsjahres.

#### § 11 – Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung

#### § 12 – Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Geschäftsführer, wobei mindestens eine Person der aktiven Wehr angehören muss.
- (2) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden, die einzeln zur Vertretung des Vereins befugt sind. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende allein nur im Verhinderungsfall der Vorsitzenden befugt.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (4) Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 2.000 € je Rechtsgeschäft belasten, braucht der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (5) Dauerschuldverhältnisse sind nicht zulässig, mit Ausnahme von Versicherungen nach § 19 dieser Satzung.

- (6) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder dauert drei Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied gewählt ist. Die Wiederwahl in den Vorstand ist möglich.
- (7) Vorstandssitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- (8) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand das Recht, ein Mitglied des Vereins bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu benennen.
- (9) Der Vorstand bemüht sich um zusätzliche Finanzmittel durch Fundraisingaktivitäten, wie z. B. Bußgeldfundraising an den umliegenden Gerichten, zu beschaffen.

#### § 13 – Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres durch den Geschäftsführer einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder per e-Mail einzuladen; die Fördermitglieder können auch durch Aushang am Feuerwehrgerätehaus eingeladen werden.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche entsprechen § 13 (2) einzuladen.
- (4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

#### § 14 – Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
  - b) jährliche Wahl des Kassenprüfers
  - c) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - d) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichtes des Kassenprüfers und die Erteilung der Entlastung des Vorstandes
  - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten
  - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

#### § 15 – Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden und bei Verhinderung beider vom Geschäftsführer, geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen, eine Vertretung ist unzulässig.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht auf Antrag eines Mitgliedes die Mitgliederversammlung im Einzelfall eine geheime Abstimmung beschließt.

#### § 16 – Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

Über jede Sitzung des Vorstandes und über die Mitgliederversammlungen sowie deren jeweilige Beschlüsse wird eine Niederschrift aufgenommen. Diese ist vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

### § 17 – Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einberufung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

### § 18 – Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder des Vereins für die Auflösung stimmen müssen. Die Auflösung kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der unter Bekanntgabe des Auflösungsantrages und der den Antrag stellenden Mitglieder geladen wurde.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung des Vereins drei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Steuerbegünstigung ist das Restvermögen des Vereins für steuerbegünstigte Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung ausschließlich der Stadt Meschede zur Verwendung für den Löschzug Meschede zur Verfügung zu stellen.

### § 19 – Versicherungen

Der Vorstand kann im Namen und auf Kosten des Vereins die für notwendig erachteten Versicherungen abschließen.

### § 20 – Salvatorische Klausel und Schlussbestimmung

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam, undurchführbar oder durch Gesetze ungültig sein bzw. werden, so wird dadurch die Wirksamkeit und Gültigkeit dieser Satzung im Übrigen nicht berührt.
- (2) An die Stelle der unwirksamen, undurchführbaren oder durch Gesetze ungültigen Bestimmung soll diejenige Bestimmung treten, deren Wirkung der Zielsetzung der vorherigen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich diese Satzung als lückenhaft erweist. § 139 BGB findet keine Anwendung.

Meschede, 23.01.2011